

## **Gemeinsame Erklärung der Rektoren der Universität Wien, Graz und Innsbruck sowie der Dekane der Medizinischen Fakultäten über die künftige Rechtsform der Universitätsmedizin**

Im Zusammenhang mit der im Entwurf zum Universitätsgesetz 2002 vorgesehenen Errichtung eigenständiger Medizinischer Universitäten haben sich die Rektoren und Dekane der betroffenen Universitäten in Besprechungen am 2. und 16. April 2002 auf folgenden Vorschlag zum Verbleib der Medizinischen Fakultäten im Gesamtverband ihrer Universitäten geeinigt:

- Gesetzliche Verankerung Medizinischer Fakultäten im bisherigen Umfang als Organisationseinheiten der jeweiligen Universität.

- Bei den drei Universitäten mit Medizinischen Fakultäten besteht jeweils ein gemeinsamer Universitätsrat, dem zwei zusätzliche Mitglieder aus medizinnahen Bereichen angehören. Das von der Universität vorzuschlagende Mitglied wird durch das Kollegialorgan der Medizinischen Fakultät vorgeschlagen.

- Leitungsstruktur der Medizinischen Fakultäten analog den für die Universität vorgesehenen obersten Organen (Dekanat bestehend aus Dekan und Vizedekanen sowie ein Fakultätskollegium).

Die folgenden Aufgaben des Senats werden für Medizinischen Fakultäten von einem Fakultätskollegium vorgenommen: § 24 (1) Z 2,3,4,7,8,10,13. Bei diesen Aufgaben sind die Mitglieder einer Medizinischen Fakultät im Senat nicht stimmberechtigt.

Die folgenden Aufgaben des Rektorats werden für Medizinischen Fakultäten von einem Dekanat vorgenommen: § 20 (1) Z 3-7,11,12,15

Die folgenden Aufgaben bedürfen einer Abstimmung zwischen Rektorat und Medizinischem Dekanat: § 20 (1) Z 2,10,14

Von den Aufgaben des Rektors (§ 21 Abs 1) werden mit Ausnahme von Ziffer 2 und 4 sämtliche anderen Aufgaben vom Dekan einer Medizinischen Fakultät wahrgenommen.

- Gesetzliche Verankerung eigener Rechtsfähigkeit der Medizinischen Fakultäten:

Für die §§ 26-32 wird Medizinische Universität durch Medizinische Fakultät, Rektorat durch Medizinisches Dekanat ersetzt.

Der § 23 (6) gilt sinngemäß auch für Medizinische Fakultäten und deren Leiter.

§23 (8) Die Einhebung des Kostenersatzes erfolgt nach dem Verursacherprinzip. Über die Aufteilung diese Kostenersatzes an die Universität und die Medizinische Fakultät entscheidet das Rektorat im Einvernehmen mit dem Medizinischen Dekanat.

- § 135 (1): Die Übertragung des im Eigentum teilrechtsfähiger Einrichtungen der derzeitiger Medizinischen Fakultäten stehenden Vermögens erfolgt an die Medizinischen Fakultäten gem. UG 2002.
- Budget- und Organisationsautonomie für die Medizinischen Fakultäten, die auch den Abschluss gesonderter Leistungsvereinbarungen inkludiert. Bei der Budgetzuweisung des bm:bwk an die Universitäten Wien, Graz oder Innsbruck ist demnach das Budget für die jeweilige Medizinische Fakultät gesondert auszuweisen.
- Das Personal der Medizinischen Fakultäten steht im Dienstverhältnis zur jeweiligen Universität. Die Personalhoheit obliegt demnach dem Rektorat. Für jede Personalaufnahme ist dabei ein Vorschlag des Dekanates notwendig. Die Auswahlentscheidung aus Besetzungsvorschlägen für Professorenberufungen trifft der Dekan der Med. Fakultät und schlägt diese dem Rektor zur Berufung vor. Der Rektor hat ein Ablehnungsrecht. Die Berufungsverhandlungen selbst führt wiederum der Dekan der Medizinischen Fakultät.
- Die (gesetzlichen) Voraussetzungen für die ehestmögliche Errichtung von Betriebs(führungs)gesellschaften, an denen der Bund und die jeweilige Medizinische Fakultät einerseits und der Rechtsträger der zugehörigen Krankenanstalt andererseits beteiligt sind, sind zu schaffen. Die Rektoren der Universitäten Wien, Graz und Innsbruck sind ex lege als Mitglieder in den "Aufsichtsrat" der jeweiligen Gesellschaft aufzunehmen.

Univ.-Prof. Dr. Georg Winckler  
Rektor der Universität Wien

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schütz  
Dekan der Med. Fakultät der  
Universität Wien

Univ.-Prof. Dr. Hans Moser  
Rektor der Universität Innsbruck

Univ.-Prof. Dr. Hans Grunicke  
Dekan der Med. Fakultät der  
Universität Innsbruck

Univ.-Prof. Dr. Lothar Zechlin  
Rektor der Universität Graz

Univ.-Prof. Dr. Helmut Wurm  
Dekan der Med. Fakultät der  
Universität Graz